

*Edwin Keiner: Jugendarrest. Zur Praxis eines Reform-Modells, Wiesbaden (Deutscher Universitäts-Verlag) 1989, 268 S., DM 48.-*

Der Jugendarrest fristet als Gegenstand kriminologischer Beschäftigung ein vergleichsweise kümmerliches Dasein. Er tut dies zu Unrecht. Denn wie kaum ein anderes Sanktionsinstrument kann er als Beleg für das Scheitern der Idee einer möglichen Verknüpfung von Erziehung und Strafe im Jugendgerichtsgesetz dienen.

Wenn sich nun am 4. Oktober 1990 zum fünfzigsten Mal der Tag der Einführung des Jugendarrests jährt, so sollte dies ein besonderer Anlaß sein, die Forderung nach der Abschaffung dieses Relikts aus nationalsozialistischer Vergangenheit erneut zu betonen.

Es wird von niemandem mehr bestritten, daß der Jugendarrest seine Ziele nicht erreicht. Eher legen die empirischen Befunde die Erkenntnis nahe, daß das Gegenteil der mit der Arrestverhängung intendierten Wirkung begünstigt wird (vgl. z. B. Karl Schumanns Referat auf dem 20. Deutschen Jugendgerichtstag, Minden (DVJJ) 1987). In der Tat sind diese Erkenntnisse nicht gänzlich folgenlos geblieben, denkt man etwa an die Diskussion auf den Jugendgerichtstagen der vergangenen Jahre mit der Problematisierung von Freizeitarrrest, Kurzzeit- und Beugearrest oder der Auseinandersetzung mit ambulanten Alternativen. Die Zahl der Verurteilungen zu Jugendarrest ist insgesamt rückläufig. In Hamburg, wo man schon in der Vergangenheit im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders sparsam mit der Verhängung von Jugendarrest war, ging die Zahl in den letzten drei Jahren noch einmal nach unten. In Bremen wurde die Jugendarrestanstalt geschlossen.

Wenn dies auch Zeichen einer Entwicklung sein mögen, die nicht mehr so leicht umzukehren ist, so sind wir wohl dennoch ein gutes Stück von der „Eliminierung“ des Jugendarrests entfernt: Mit der perfekten Formulierung in § 13 JGG, daß nach der Zucht (!) Mittel, zu denen der Arrest gehört, angewendet werden sollen, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden

muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“, ist den Jugendrichtern ein Instrument an die Hand gegeben, das sich – einer Kontrolle nur schwer zugänglich – hervorragend eignet, die verschiedensten Straf-, Sühne-, Präventions- und Erziehungsvorstellungen zu transportieren. Dies hat zur Folge, daß bei gleichen Delikten und vergleichbaren Lebensumständen für einen Jugendlichen das Bundesland, der Wohnort und damit die jugendrichterliche Zuständigkeit einen entscheidenden Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit hat, zu Jugendarrest verurteilt zu werden. Und selbst solche Jugendrichter und Staatsanwälte, die von der Nutzlosigkeit des Arrests überzeugt sind, klammern sich an die Option, um von Fall zu Fall Schlimmeres, die Jugendstrafe, verhindern zu können. Wir finden also eine Situation vor, in der Vertreter ansonsten unterschiedlicher kriminalpolitischer Vorstellungen eine Allianz bilden, in der die einen auf das Instrument nicht verzichten wollen und die anderen glauben, es nicht zu können. Um nun, konfrontiert mit den offenkundig negativen Ergebnissen des Arrestvollzugs, diesen Zustand aufrechtzuerhalten, um nicht einen Teil der richterlichen Macht zu verlieren oder das schlechte Gewissen zu beruhigen, kann die Justiz auf Wissenschaft zurückgreifen. Gemeint sind hier die positivistischen Angebote der legitimatorischen Hilfswissenschaften soziologischer oder (sozial)pädagogischer Provenienz, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, in dem ihnen zugewiesenen Rahmen nach Möglichkeiten der Vollzugsverbesserung zu fahnden, Praxisreformen forschend zu unterstützen und damit das Herrschaftswissen zu mehren.

Ein Beispiel für solches Unterfangen liefert uns Edwin Keiner mit seiner kürzlich erschienenen erziehungswissenschaftlichen Dissertation, in der er sich mit dem Jugendarrest am Beispiel eines Reform-Modells im hessischen Gelnhausen beschäftigt. Die Studie ist insofern bemerkenswert, als es Keiner, ausgehend von der Bestimmung des Jugendarrests „als Sanktionsmittel ‚sui generis‘, das seine Spezifik erst durch die Verknüpfung von Erziehung und Strafe gewinnt“ (S. 33), unternimmt, die Leistungsfähigkeit eines Vollzugskonzepts nachzuweisen, das diese Verknüpfung mit der „Schaffung eines repressionsfreien, offenen Klimas“, der „Entstigmatisierung des Jugendlichen“ und der „Entpoenalisierung des Arrestvollzugs“ (S. 107) erreichen will, und dabei bisweilen an die Schwelle der Erkenntnis der Unmöglichkeit des Unterfangens gerät, der er sich nur mit verschiedenen Kunstgriffen zu entziehen vermag.

Mit der ausführlichen Diskussion der historischen Entwicklung vor 1945 leistet Keiner zunächst einen längst überfälligen materialreichen Beitrag zur endgültigen Verortung des Jugendarrests als nationalsozialistisches Kontroll-, Disziplinierungs- und damit Herrschaftsinstrument. Er arbeitet heraus, daß die Einführung auf dem Verordnungsweg ein Jahr nach Kriegsbeginn eben nicht zufällig war, sondern eine Reihe von Problemen zu lösen versprach, teils kriegsbedingter wie Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin oder „Ersatzerziehung“ anstelle der Bezugspersonen, die durch den Krieg und seine Folgen auf die Jugendlichen nur wenig

erzieherischen Einfluß nehmen können“ (S. 13.), teils politischer wie der Disziplinierung von Jugendlichen, die sich nationalsozialistischen Erwartungen nicht bereitwillig unterwarfen. Keiner macht deutlich, daß die Nationalsozialisten sich in der Einführung des Arrests einen „großen Wurf“ auf dem Weg der Umsetzung ihrer Erziehungsvorstellungen versprochen. Mit Belegstellen z. B. aus zwei Aufsätzen des späteren Volksgerichtshof-Vorsitzenden Roland Freisler dokumentiert er seine Analyse, daß – über die Verschärfung des Jugendstrafrechts hinaus – nunmehr „mit der Konstruktion des Jugendrichters als zentraler Instanz der Verhängung und Durchführung des Jugendarrests“ die „Richterpersönlichkeit ideologisch überhöht und zugleich die Rechtssicherheit außer Kraft gesetzt“ wurde (S. 29).

Wer nun erwartet, daß diese Ergebnisse für die weiteren Überlegungen fruchtbar und zur Grundlage einer kritischen Diskussion von Reformbemühungen gemacht werden, sieht sich vollständig enttäuscht. Denn Keiner macht seine vorangegangenen Anstrengungen zunichte, indem er lapidar feststellt (S. 31): „Daß er (der Jugendarrest, D. S.) nach dem Kriege nicht als nationalsozialistisches Disziplinierungsinstrument beseitigt wurde, stützt zusätzlich die These einer systematischen, durch das neuzeitliche System sozialer Kontrolle nahegelegten und nicht allein politisch begründbaren Differenzierung und Komplettierung des Jugendstrafrechts durch Jugendarrest.“ Die vorher problematisierten Qualitäten und Strukturen werden also allein dadurch legitim, daß man sie nach 1945 beibehält.

Durch das Festlegen auf den Arrest als notwendiges Sanktionsmittel zur Komplettierung des Jugendstrafrechts unter Ausklammern seiner (kriminal)politischen Dimension ist für den weiteren Verlauf der Untersuchung das Kardinalproblem aller Reformbemühungen in Gestalt des unaufheb- baren Widerspruchs von Erziehung und Strafe gegeben. Dieser soll durch das Gelnhausener Reform-Modell gelöst werden, in dem versucht wird, die in der Bundesrepublik weitaus überwiegende Praxis des Verwahrvollzugs zu pädagogisieren.

Keiner beschreibt anschaulich die 1979 eröffnete Anstalt, nachdem er den Arrestvollzug zuvor unter Rückgriff auf organisationssoziologische Überlegungen als „loosely coupled system“, als „lockeren Zusammenhang von Einzelementen“ (S. 64) identifiziert hat. Dabei erfahren wir neben den üblichen Zahlen über Arrestentwicklung und soziale Situation der Arrestanten, die hier und da von anderen Untersuchungen abweichen, auch etwas über bauliche Gegebenheiten, materielle Ausstattung und Schwierigkeiten des pädagogisch nicht ausreichend qualifizierten Vollzugspersonals (S. 95 ff.).

Schon das Bemühen um freundliche Möblierung der Zellen und die Gründung eines Vereins, der die Anstalt mit Personal- und Sachmitteln unterstützt, weist auf die Gutwilligkeit der Beteiligten hin. Und erst recht das Vollzugskonzept, das, mit dem bereits erwähnten Ziel der Entkrimina-

lisierung und Entpoenalisierung, durch „individuelle Ansprache und Gruppenarbeit Kontrolle und Bezüge zu dem Jugendlichen“ herstellen, „sein Vertrauen gewinnen“, „Unsicherheiten, Ängste und Aggressionen“ abbauen und „praktische Hilfestellung“ geben will. Dabei wird jedoch „die andere Komponente der Abschreckung durch kurzen strengen Freiheitsentzug (short sharp shock) nicht außer acht“ gelassen (S. 107 f). Natürlich schafft auch Keiner es nicht, den schizophrenen Anteil einer Vorstellung der Entpoenalisierung durch Poenalisierung, einer Entstigmatisierung durch Stigmatisierung zu übersehen und merkt an: „Die repressive, abschreckende Komponente wird zwar als Faktum festgestellt, sie erscheint in dem Programm jedoch so, als bliebe sie dem Arrestvollzug als unvermeidliche und tendenziell unerwünschte Voraussetzung äußerlich.“ (S. 108).

Um nun, da sich der Strafcharakter des Arrests nicht leugnen, die Vorstellung von Erziehung durch Strafe aber nicht halten läßt, das Reform-Modell zu legitimieren, erfolgt der Griff in die pädagogische Trickkiste. Keiner expliziert Erziehung durch ein spezielles Verständnis von sozialem Lernen als Asymmetrie-Erfahrung, das er bei Rauschenberger (1985) entleiht. Danach ist das Grundphänomen dieses Lernens „der Umgang mit Macht und ihre Domestizierung. Soziales Lernen ist Einübung in den Machtgebrauch und sonst nichts“ (S. 69), ist „die Erfahrung von Macht, die man durch die Sozialbeziehung zugesprochen bekommt oder der man ausgesetzt ist“ (S. 70).

Zwar bringen die zu Arrest Verurteilten kaum etwas so reichlich mit wie Asymmetrie-Erfahrungen, aber eben die falschen. Im Vollzug ergibt sich dann „im Prozeß und auch als mögliches Produkt der Auseinandersetzung von Individuen samt ihrer Geschichte und sozialen Lage mit dem Arrangement“ (S. 70) das richtige soziale Lernen.

Jetzt endlich ist die Katze aus dem Sack, Strafe und Erziehung sind zusammengeführt. Das repressive Moment zeigt sich nicht mehr allein in den äußeren Umständen des Vollzugs, sondern auch in dem Vorhaben, die Einordnung der Jugendlichen in die bestehenden Herrschaftsstrukturen zu erreichen und Macht nicht mehr in Frage zu stellen.

Das Unternehmen ist um so effektiver, je weniger die Betroffenen das Ziel erkennen und je größer das Ausmaß ihrer subjektiven Zufriedenheit mit der Behandlung ist. Solcher Art Erfolgskontrolle wendet Keiner sich im letzten Abschnitt seiner Arbeit zu. Er nähert sich den Objekten seines wissenschaftlichen Interesses mit Hilfe eines Fragebogens. Und wenn er uns auch den Genuß der Lektüre des kompletten Forschungsinstruments vorenthält, so reichen doch die geschilderten Ergebnisse und die als Beweismittel beigefügten beliebten Tabellen aus, um das Reform-Modell im beschriebenen Sinn als erfolgreich zu bezeichnen: Die Jugendlichen haben an das Gerichtsverfahren überwiegend gute Erinnerungen, empfinden das Urteil als gerecht, sind mit der Arrestentscheidung einverstanden, mit der Behandlung im Arrest ganz besonders, sind über den Sinn zwar geteilter Meinung, glauben aber, er habe ihnen genutzt. Als Verbesserung

können sie sich eine Fülle von weiteren Angeboten und Kursen vorstellen. Jugendliche im Beugearrest erleben den Vollzug negativer, bei einer dreiwöchigen Dauer scheint ein Zufriedenheits-Optimum zu liegen, Jüngere erleben den Arrest als sinnvoller usw. usw. (S. 172 ff.).

Daß Keiner nun noch zu einem etwas unappetitlichen Mittel greift und die Jugendlichen ausspioniert, indem er leere Hefte in den Zellen auslegt, um die Eintragungen der dort Eingesperrten auszuwerten, ist nur allzu verständlich. Solch positive Ergebnisse machen den Forscher mißtrauisch. Aber keine Sorge, sie halten dieser merkwürdigen Überprüfung stand. Zu guter Letzt erfahren wir, es handelt sich schließlich um ein modernes Buch, daß Mädchen es aufgrund geschlechtsspezifischer und zahlenmäßiger Unterschiede im Jugendarrest besonders schwer haben.

Sicher sind, das sei noch einmal betont, die am Gelnhausener Modell Beteiligten und besonders der Autor der Untersuchung bester Absicht. Keiner unterstreicht das, in dem er im letzten Satz seinen Forschungsobjekten den Subjekt-Status zurückgibt und resümiert: „Dabei kann weder der ‚Erfolg‘ – Legalverhalten – noch der ‚Mißerfolg‘ – erneute Straffälligkeit – der Maßnahme ‚Jugendarrest‘ alleine zugerechnet werden, und selbst ihr Anteil ist kaum quantifizierbar. Vor der Frage nach dem ‚Erfolg‘ steht jedoch letztlich immer noch die Autonomie des Subjekts und die Unkalkulierbarkeit seiner Entscheidungen – auch der zu neuen Straftaten“ (S. 237).

Dennoch: Der Jugendarrest ist, von Ausnahmen abgesehen, gekennzeichnet durch Jugendrichter, deren pädagogische Qualifikation sich aus dem Besuch einiger einschlägiger Seminare ableitet oder aus der Tatsache, daß sie auch einmal jung waren, und durch pädagogische Mitarbeiter, die als Eintrittskarte in das Feld ihrer Bemühungen um die Objekte erzieherischen Zugriffs zunächst die juristische Definitionsmacht akzeptieren müssen. Dies ist die Situation, in der es immer wieder zu Versuchen kommt, einen besseren Jugendarrest schaffen zu wollen – statt etwas besseres als den Jugendarrest.

Solange nun der Arrest nicht zugunsten sinnvollerer Alternativen abgeschafft ist, kann man nur hoffen, daß eine Pädagogik, die sich der Justiz als Hilfswissenschaft andient, nicht zusätzlichen Schaden anrichtet, sondern für die von ihren Zugriffsabsichten betroffenen jungen Menschen auch weiterhin bedeutungslos bleibt.

Detlev Sommer, Hamburg